

83. Sind die Vorschriften des sächsischen Gesetzes über eine Altersgrenze und die Pensionsdienstzeit der Beamten und Lehrer vom 29. Mai 1923 in ihrer Anwendung auf die ordentlichen Mitglieder des Landeskonsistoriums, insbesondere auf den Präsidenten dieser Behörde, mit Art. 137 Abs. 3 Satz 2 der Reichsverfassung vereinbar?

III. Zivilsenat. Beschl. v. 27. November 1923. III L. B. 71/23.

Die dem Reichsgericht vom Reichsminister des Innern gemäß Art. 13 Abs. 2 RVersf. vorgelegte Frage ist verneint worden.

Gründe:

Das vorbezeichnete sächsische Gesetz (VGrG.) bestimmt in § 1 Abs. 1 unter anderem, daß die Staatsdiener mit gewissen, hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen kraft Gesetzes mit dem Schluß des Kalendervierteljahrs, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, mit Anspruch auf Ruhegehalt in den Ruhestand treten. Der § 8 Abs. 1 Satz 2 läßt bei den Beamten, die unter § 1 Abs. 1 fallen und beim

Inkrafttreten des Gesetzes bereits das 65. Lebensjahr vollendet haben, diesen Rechtszustand schon mit dem 1. Juli 1923 eintreten. Das sächsische Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat das Landeskonsistorium darauf aufmerksam gemacht, daß nach seiner Meinung die Mitglieder dieser Behörde den bezeichneten Vorschriften unterlägen. Das Konsistorium, das diese Rechtsanschauung ablehnt und hierbei insbesondere auf Art. 137 Abs. 3 Satz 2 RVerf. fußt, hat die Reichsaufsicht angerufen, und der Reichsminister des Innern hat die Entscheidung des Reichsgerichts darüber beantragt, ob das sächsische Gesetz insoweit mit Art. 137 RVerf. vereinbar sei, als es auf die bezeichneten Beamten angewendet werde.

Die sächsische Regierung vertritt in ihrem Schreiben an das Landeskonsistorium den Standpunkt, daß der Personenkreis, welcher von den erwähnten beiden Vorschriften des AGrG. ergriffen wird, die ordentlichen Mitglieder dieser Behörde mit umfasse. Wäre diese Ansicht zutreffend, so würden die beiden Bestimmungen in das den Religionsgesellschaften durch Art. 137 Abs. 3 RVerf. gewährleistete Recht eingreifen, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, und sie würden deshalb mit dieser Verfassungsnorm unvereinbar sein. Den beiden Vorschriften wohnt jedoch nicht die Tragweite inne, die ihnen die Regierung beimißt.

Die ordentlichen Mitglieder des Landeskonsistoriums sind nicht Staats-, sondern Kirchenbeamte. Einen sicheren Anhalt hierfür gewährt der § 2 des Sächsischen Kirchengesetzes vom 15. April 1873 (GSBl. S. 376), wonach ihre Anstellung zum Machbereich der in Evangelicia beauftragten Staatsminister, also der Ministerialbehörde gehören sollte, die nach § 57 Abs. 2, § 41 Abs. 3 der früheren sächsischen Verfassung vom 4. September 1831 zur Ausübung der landesherrlichen Kirchengewalt (jus episcopale) berufen war und deren Wirkungskreis die inneren kirchlichen Angelegenheiten umfaßte. Wenn demgegenüber die Rechtsstellung der ordentlichen Mitglieder des Konsistoriums in § 3 des Kirchengesetzes in der Weise gekennzeichnet wird, daß sie die Rechte und Pflichten der Staatsdiener haben, so kann dies nicht dahin verstanden werden, daß sie in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zum Staat stehen sollen, sondern die Bestimmung muß in dem Sinne ausgelegt werden, daß die Mitglieder in ihren Rechten und Pflichten gegenüber der Kirche den Staatsdienern gleichstehen. Über diese Bedeutung der Vorschrift hat denn auch zwischen dem mit der Beratung des Kirchengesetzentwurfs befaßt gewesenen Synodalausschuß und den Kommissaren des Kirchenregiments Einverständnis geübt (Verhandl. der 1. ev.-luth. Landesynode im Rgr. Sachsen 1871, S. 284). An dieser Auffassung ändert der Umstand nichts, daß der Aufwand, den

die Unterhaltung des Landeskonfistoriums erfordert, insbesondere die Befoldung der Beamten, aus der Staatskasse bestritten wird. Dabei handelt es sich um eine Unterstützung, welche der Staat der Kirche von alters her zuteil werden läßt, die sich aus der geschichtlichen Entwicklung des Verhältnisses der Kirche zum Staat erklärt, und deren Gewährung die Mitglieder des Konfistoriums noch nicht zu Staatsbeamten stempelt (vgl. Wäntig in Fischers Ztschr. Bd. 41 S. 116). Wenn es daher in der Begründung zum Entwurf des AGrG. heißt, daß dieses „selbstverständlich“ auch für die Beamten maßgebend sei, denen durch besonderes Gesetz die Rechte und Pflichten der Staatsdiener zugesprochen seien, so kann eine solche Selbstverständlichkeit hinsichtlich der ordentlichen Mitglieder des Landeskonfistoriums nicht anerkannt werden. Sie sind auch unter den in der Begründung aufgeführten Beamtenkategorien nicht mitgenannt.

Ebenso wenig wie sie hiernach der Herrschaft des AGrG. unmittelbar unterliegen, werden sie mittelbar von ihm dadurch erfaßt, daß die kirchliche Gesetzgebung in § 3 des Kirchengesetzes ihre Gleichstellung mit den Staatsbeamten, sowie die Anwendung der Gesetze vom 7. März 1835 und vom 24. April 1851 über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener angeordnet, und daß der Staat hierzu durch das Publikationsgesetz vom 16. April 1873 (GVBl. S. 374) seine Genehmigung erteilt hat. Zwar hat die Gleichstellung mit den Staatsdienern zur Folge, daß nicht nur die in § 3 in Bezug genommenen, zur Zeit der Erlassung des Kirchengesetzes in Geltung gewesenen Normen des Staatsbeamtenrechts, sondern auch später hinzugekommene, zu ihrer Abänderung oder Ergänzung dienende Vorschriften auf die Mitglieder des Konfistoriums sinngemäß anzuwenden sind. Allein ihre Heranziehung findet eine Grenze an dem in § 2 den Trägern der Kirchengewalt verliehenen Rechte der Amterbesetzung, das außer dem Rechte der Ernennung jener Mitglieder auch die Befugnis in sich begreift, deren Versetzung in den Ruhestand auszusprechen und die gesetzlichen Voraussetzungen und, wo es das Gesetz zuläßt, auch die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel in jedem einzelnen Falle zu prüfen. Diese Machtbefugnis würde durch ein Gesetz, das für die Kirchenbeamten den Übertritt in den Ruhestand ohne weiteres schon mit der Erreichung eines gewissen Lebensalters eintreten läßt, eine wesentliche Beschränkung erleiden. Mit dieser Ausgestaltung der kirchlichen Amterhoheit ist eine Auslegung des § 3 unverträglich, die ihm die Tragweite beilegt, daß die Mitglieder des Konfistoriums durch die Vorschrift auch dem für die Staatsbeamten geltenden Altersgrenzengesetz unterworfen werden. Bei zutreffender Auslegung des AGrG. ergibt sich somit kein Widerspruch der in Betracht kommenden §§ 1 Abs. 1, 8 Abs. 1 Satz 2 mit Art. 137 Abs. 3 RVerf., insbesondere auch nicht mit dem zweiten

Satz dieser Vorschrift, der die Religionsgesellschaften in folgerichtiger Durchführung des ihnen in Satz 1 zuerkannten Selbstordnungs- und Selbstverwaltungrechts mit der Rechtsmacht ausrüstet, ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates und der bürgerlichen Gemeinde zu verleihen.

Dem damit festgestellten objektiven Gesetzesinhalt läuft freilich die Anwendung der beiden Vorschriften des VGrG., welche die sächsische Regierung durch die Unterstellung der Mitglieder des Konsistoriums unter sie für gut befindet, zuwider. Nun ist die Vorschrift in Art. 13 Abs. 2 RVerf. der Absicht des Gesetzgebers entsprungen, durch die Entscheidung des obersten Gerichtshofs die Zweifel und Meinungsverschiedenheiten darüber aus dem Wege zu räumen, ob eine landesrechtliche Vorschrift neben dem Reichsrecht überhaupt anwendbar ist oder in einem gewissen Sinne gehandhabt werden darf. Dieser praktische Zweck wird in einem Falle der vorliegenden Art nur erreicht, wenn nach der zugunsten des Landesrechts ausgefallenen Prüfung seines Inhalts auf seine Verträglichkeit mit dem Reichsrecht auch die Art und Weise des Gebrauchs, der von der landesrechtlichen Norm gemacht wird, einer Uneruchung in der gleichen Richtung unterzogen wird, wie dies der Antragsteller auch begehrt. Die Anwendung des VGrG. auf die ordentlichen Mitglieder des Konsistoriums stellt sich hierbei als ein offensichtlicher Eingriff in die der Kirche für ihren Machtbereich nach der Verfassung zustehende Ämterhoheit dar. Wie oben bei der Auslegung von § 2 des Kirchengesetzes ist davon auszugehen, daß das in Art. 137 RVerf. den Religionsgesellschaften eingeräumte Recht der Ämterbesetzung das Recht einschließt, über die Beendigung der Dienstverhältnisse ihrer Beamten zu befinden. Auch ist unzweifelhaft, daß diese Verfassungsnorm nicht nur eine Richtlinie für die Landesgesetzgebung aufstellt, sondern sofort und unmittelbar anwendbares Recht schafft. Da in Sachsen schon vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung die Besetzung der Mitgliederstellen im Konsistorium Sache der Kirchenregierung war, so bedurfte es dort zur Durchführung der Verfassungsbestimmung auch keiner weiteren Regelung im Sinne des Art. 137 Abs. 8. Für die Wahrnehmung der Geschäfte, die unter dem früheren Recht den mit der Ausübung der Kirchengewalt beauftragten Ministern anvertraut waren, und somit auch für die Handhabung der kirchlichen Ämtergewalt ist ein neues Organ durch das Gesetz vom 10. Juni 1919 geschaffen worden. Endlich lassen die Art. 138, 173 RVerf. auch deutlich erkennen, daß die Verwirklichung des Art. 137 Abs. 3 nicht an die vorherige Ablösung der für kirchliche Amtszwecke zu gewährenden staatlichen Leistungen gebunden sein soll.